

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2024-0.177.793

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.
Sachbearbeiterin
CLAUDIA.GABAUER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.594.388

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2) und Z 15 (§ 5 samt Überschrift):

Der Regelungsgehalt der vorgeschlagenen Bestimmung ist unklar: Die unmittelbare Geltung von EU-Verordnungen hat nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Folge, dass diese nach Ihrem Inkrafttreten „zugunsten oder zu Lasten der Rechtssubjekte Anwendung finde[n], ohne da[ss] es irgendwelcher Maßnahmen zur Umwandlung in nationales Recht bedarf. [...] Folglich dürfen die Mitgliedstaaten keine Handlungen vornehmen, durch die die gemeinschaftliche Natur einer Rechtsvorschrift und die sich daraus ergebenden Wirkungen den einzelnen verborgen würden [...]“ (vgl. EuGH 31.1.1978, Rs. 94/77, *Zerbone*, Rn. 22/27). Sollte daher mit dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 2 die Geltung von in den unmittelbar anwendbaren „Rechtsakten der Europäischen Union angeführten Begriffsbestimmungen“ bzw. mit dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 die Geltung der unmittelbar anwendbaren „Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten“ sowie der „spezifischen Kontrollvorschriften gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2018/848“ angeordnet werden, wäre dies unzulässig; sollte diese Bestimmungen bloß deklaratorische Wirkung haben, wären sie überflüssig. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 15 (§ 5 samt Überschrift):

Zu Abs. 2:

In Z 4 wird die Ausarbeitung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie „bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung“ von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saat- und pflanzgutrechtlichen Vorschriften geregelt. In diesem Zusammenhang fällt zum einen auf, dass nur Verdachtsfälle, nicht aber auch festgestellte Verstöße erfasst werden. Zum anderen werden nicht jegliche Verstöße, sondern nur „offensichtliche, grobe“ Übertretungen erfasst, wobei unklar ist, unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß diese Kriterien erfüllt. Demgegenüber sieht Art. 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848 eine Erstellung eines gemeinsamen Maßnahmenkataloges im Hinblick auf „Verdachtsfälle und festgestellte[n] Verstöße[n]“ vor (siehe auch Z 20 [§ 7 Abs. 2], wonach ebenfalls auf „Verdachtsfälle und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 abgestellt wird). Es wird angeregt, die

Einschränkung in § 5 Abs. 2 Z 4 auf „Verdachtsfälle“ und auf „offensichtliche, grobe“ Übertretungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu überprüfen.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 1 bis 3):

Zu Abs. 1:

Es ist unklar, ob sich das Pronomen „er“ auf den (jährlichen) nationalen Kontrollplan oder auf den mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) bezieht. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) 2017/625 zu gewährleisten haben, dass die MNKP gemäß Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 öffentlich zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der Teile, deren Offenlegung die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beeinträchtigen könnte.

Demgegenüber ordnet § 6 Abs. 1 an, dass „er“ „in seinen Grundzügen“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Die Vereinbarkeit dieser Einschränkung der Veröffentlichungspflicht mit dem Unionsrecht sollte überprüft werden.

Zu Z 19 (§ 6 Abs. 15):

Sofern im VIS auch personenbezogene Daten eingetragen werden, sollte die entsprechenden Datenkategorien abschließend und nicht bloß beispielhaft (vgl. „insbesondere“) geregelt werden.

Zu Z 20 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Es sollte erörtert werden, ob mit dem in Abs. 1 angeordneten Informationsaustausch bzw. der in Abs. 2 angeordneten Meldepflicht auch eine Übermittlung von personenbezogenen Daten einhergeht.

Zu Z 46 (§ 20 Abs. 9 und 10):

Zu Abs. 9:

Weder aus dem Entwurf noch aus dem EU-QuaDG geht hervor, welches Vertragsverhältnis zwischen Kontrollstellen mit einem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einem in Österreich ansässigen Unternehmer gemeint sein soll. Unter „Kontrollstellen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 EU-QuaDG sind „beauftragte Stellen“ gemäß Art. 3 Z 5 der Verordnung (EU) 2017/625 zu verstehen. Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle im Sinne

dieser unionsrechtlichen Begriffsdefinition erfolgt aber nicht vertraglich durch einen Unternehmer, sondern durch die zuständigen Behörden. Gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 erfolgt die entsprechende Aufgabenübertragung durch Zulassung mittels Bescheid des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Vor diesem Hintergrund kann das rückwirkende Erlöschen der Zulassung (dessen Zeitraum sich auch nicht erschließt) nicht beurteilt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen (vgl. insb. § 9 Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 1 und § 22 EU-QuaDG sowie § 6 Abs. 2, 4 und 8, § 6a Abs. 9, § 6b Abs. 1, § 6c Abs. 3, § 6e Abs. 2 Z 8, § 7 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 8 Abs. 2a, 3, 3a, 6 und 9, § 8a Abs. 1, § 9a Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 11 Abs. 1, 4, 7 und 8, § 12 Abs. 4a und 8, § 12a Abs. 3, § 13 Abs. 14, § 19 Abs. 2 und § 20 GESG) auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_ richtlinien.doc

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Im Entwurf wird teilweise auf das „Bundesministerium“ für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das „Bundesministerium“ für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft abgestellt (vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 Z 9 und 10, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 1 und 6 Z 4, Abs. 7 und 8, Schlussteil des § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 9, § 6 Abs. 10, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 4 und Abs. 9 Z 5). Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ ausschließlich dann zu verwenden ist, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36). Der Entwurf wäre daher dahingehend zu überprüfen, ob richtigerweise auf den „Bundesminister“ abgestellt werden sollte.

Es wird empfohlen, die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen, insbesondere nach Ausdrücken wie „BGBl. “, „Nr. “ etc. zu überprüfen.

Zu Art. 1 (Änderung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes):

Zur Artikelüberschrift:

Die Artikelüberschrift sollte besser lauten: „Änderung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes“.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren (vgl. LRL 124). Der Einleitungssatz sollte daher lauten:

Das Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 257/2021, wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 98/2022), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 2):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

In § 1 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „ABl. L 150 vom 14. Juni 2018 S. 1“ durch den Ausdruck „ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018 S. 1“ ersetzt.

Die Fundstellenangabe sollte zudem lauten: „ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 1“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

In § 1 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „kosmetische Mittel“ das Wort „auf“ eingefügt.

Zu Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 Z 6 bis 13):

Die Novellierungsanordnungen zu Z 3 und 4 könnten wie folgt zusammengefasst werden:

3. In § 2 Abs. 1 wird die Z 6 durch folgende Z 6 bis 13 ersetzt:

In § 2 Abs. 1 Z 6 sollte es wohl richtig lauten: „[...] oder Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/787 [...]“.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Definitionen“ durch das Wort „Begriffsbestimmungen“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Im letzten Satz wird auf die „auf der KVG-Seite veröffentlichte Verfahrensanweisungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1“ verwiesen. Der vorgesehene § 5 Abs. 2 Z 1 verweist demgegenüber auf „einheitliche[r] Vorgaben“. Es wird eine Klarstellung angeregt, ob mit diesen beiden Begrifflichkeiten dasselbe zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2):

Soll eine Aufzählung um ein Aufzählungsglied ergänzt werden, so ist in manchen Fällen „wird eingefügt“, in anderen Fällen „wird angefügt“ zu verwenden. Dabei kommt es einerseits darauf an, an welcher Stelle das neue Aufzählungsglied stehen soll, und andererseits darauf, ob die übergeordnete Gliederungseinheit mit dem letzten Aufzählungsglied endet oder ob sich an die Aufzählung ein Schlussteil oder ein weiterer Satz anschließt. Da im vorgesehenen § 3 Abs. 2 eine drei Ziffern umfassende Aufzählung um eine Z 4 ergänzt werden soll, sich an die Aufzählung aber noch ein Schlussteil anschließt, sollte die Novellierungsanordnung lauten:

7. In § 3 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 ein Beistrich eingefügt; nach der Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:

Zu Z 8 (Schlussteil des § 3 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Der Verweis auf „dieser Verordnung“ ist nicht hinreichend präzise. Es wird daher angeregt, auf die konkrete Verordnung (wohl: „Verordnung (EU) 2018/848“) zu verweisen.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3 bis 6):

Die Novellierungsanordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Soll in einem aus sechs Absätzen bestehenden Paragraphen einerseits die Abs. 3 bis 6 neu gefasst, andererseits ein neuer Abs. 5a erlassen werden, so kann dies daher nicht durch eine Anordnung des Inhalts „§ 3 Abs. 3 bis 6 lautet:“ geschehen; denn eine die Bezeichnung „(5a)“ tragende Gliederungseinheit ist im bisherigen Rechtsbestand nicht enthalten und kann daher auch nicht aufgehoben werden. Um die Neuerfassung einer bereits bestehenden Gliederungseinheit („lautet“) mit der Erlassung einer weiteren

Gliederungseinheit („wird eingefügt“, „wird vorangestellt“, „wird angefügt“) zu kombinieren, kann die Novellierungsanordnung „wird ersetzt“ verwendet werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

9. In § 3 werden die Abs. 3 bis 6 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

Zu Abs. 3:

Es sollte lauten: „gemäß dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen“.

Zu Abs. 5:

Nach der Formulierung „ , die mit einem Bezug auf die biologische Produktion“ wäre wohl das Wort „geennzeichnet“ einzufügen (vgl. auch die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ in der Textgegenüberstellung zu § 3 Abs. 5).

Wenn verwiesen wird, so ist die verweisende Bestimmung so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist und klar ist, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmung verwiesen wird (vgl. LRL 56 und 57). Der Verweis auf die „einschlägigen Bundesgesetze“ iZm. der Beurteilung der Verkehrsfähigkeit im letzten Satz wäre daher zu präzisieren. Dies gilt auch für den Verweis auf die „allgemeinen gesetzlichen Anforderungen“ im ersten Satz.

Zu Abs. 6:

Die Formulierung „Sendungen mit Bezug auf die biologische Produktion“ sollte sprachlich überprüft werden (insbesondere, ob in diesem Zusammenhang auf eine „Kennzeichnung“ abgestellt werden sollte).

Zu Z 12 bis 14 (§ 4 Abs. 4 bis 9):

Die Novellierungsanordnungen zu Z 12 bis 14 können wie folgt zusammengefasst werden:

12. In § 4 werden die Abs. 4 bis 9 durch folgende Abs. 4 bis 8 ersetzt:

Zu Z 15 (§ 5 samt Überschrift):

Die Novellierungsanordnung sollte – unter Wiedergabe der in der Novellierungsanordnung genannten Bestimmungen – besser in folgende Novellierungsanordnungen aufgeteilt werden:

15. § 5 Abs. 2 bis 4a lautet:

15a. § 5 Abs. 6 lautet:

15b. § 5 Abs. 9 und 10 lautet:

Zu Abs. 2:

Es sollte besser lauten: „[...] einzurichten. Dessen Aufgaben sind insbesondere [...]“ (vgl. auch die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ in der Textgegenüberstellung zu § 5 Abs. 2). Das Wort „ist“ nach dem Ausdruck „§ 1 Abs. 1 und 2“ sollte entfallen.

In Z 1 sollte präzisiert werden, auf was sich die „einheitliche[n] Vorgaben“ konkret beziehen.

Der in Z 2 verwendete Begriff „Klärungsfragen“ wird in der Rechtsordnung, soweit ersichtlich, bislang ausschließlich in der Anlage 10 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen 1975), BGBl. Nr. 112/1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 71/2020, verwendet. Es sollte überprüft werden, ob dieser Begriff passend erscheint oder allenfalls durch einen passenderen Begriff ersetzt werden kann.

In Z 3 sollte auf die „Vollziehung“ statt auf den „Vollzug“ abgestellt werden.

Zu Abs. 4:

Die Verwendung der Konjunktion „und“ zwischen den Wörtern „Vertreter“ und „Vertreterinnen“ in Z 2 könnte in Verbindung mit der vorangestellten Mindestanzahl („drei“) dahingehend verstanden werden, dass die Kontrollstellen jeweils drei (männliche) Vertreter und drei (weibliche) Vertreterinnen, also insgesamt sechs Personen zu nominieren haben. In anderen Bestimmungen des Entwurfs wird dagegen auf „je [einen] Vertreter oder [eine] Vertreterin“ abgestellt (vgl. § 5 Abs. 4 Z 1 und Abs. 4a). Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über die konkrete Anzahl der Vertreter, da diese lediglich von „weiteren Kontrollstellen-Vertreter“ sprechen. Es wird eine Überprüfung angeregt, insbesondere, ob das Wort „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden sollte.

Zu Abs. 4a:

Am Ende der Z 2 sollte der Beistrich entfallen.

Zu Abs. 10:

Zur Formulierung „einheitliche Vorgaben“ in Z 4 siehe die legistische Anmerkung zu § 5 Abs. 2 Z 1.

Der Begriff „EU-Vorschriften“ in Z 5 sollte präzisiert werden.

Zu Z 17 (§ 6 Abs. 5 und 6):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

In § 6 wird in Abs. 5 das Wort „Kontrolle“ durch die Wortfolge „amtlichen Kontrolle“ und in Abs. 6 das Wort „Kontrolle“ durch die Wortfolge „amtliche Kontrolle“ ersetzt.

Zu Z 18 (§ 6 Abs. 8 bis 10):Zu Abs. 10:

Es ist auf LRL 59 hinzuweisen: Demnach darf eine „sinnngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie anzuwenden sind.

Der Begriff „Bundesministerium“ sollte präzisiert werden.

Zu Z 21 (§ 7 Abs. 5):

Am Ende der zitierten Nummern sollte jeweils ein Punkt eingefügt werden.

Der Verweis auf „lit. g“ der Nummer 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 sollte überprüft werden.

Zu Z 23 (§ 8 Abs. 1):

Die Abkürzung „i.V.m.“ ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (vgl.

LRL 148 in Verbindung mit dem Anhang der Legistischen Richtlinien 1990). Dies gilt auch für die Erläuterungen.

Zu Z 28 (§ 9 Abs. 1 Z 3 bis 5):

In Z 5 sollte es besser lauten: „den elektronischen Datenaustausch“.

Zu Z 29 (§ 9 Abs. 1 Z 9 und 10):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

29. In § 9 Abs. 1 wird am Ende der Z 7 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und wird am Ende der Z 8 ein Beistrich angefügt; folgende Z 9 und 10 werden angefügt:

Zu Z 30 (§ 9 Abs. 2 bis 4):

Der Verweis auf den „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ sollte an die aktuelle Ressortbezeichnung angepasst werden.

Zu Z 31 (§ 9 Abs. 6):

Der Begriff „Katastrophenfälle“ sollte – auch im Hinblick auf die unionsrechtlichen Determinanten des Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 – präzisiert werden.

Zu Z 32 bis 34 (§§ 10 und 11 samt Überschriften):

Die Novellierungsanordnungen zu Z 32 bis 34 können wie folgt zusammengefasst werden:

32. Die §§ 10 und 11 samt Überschriften lauten:

Es wäre darauf zu achten, auch die Paragraphenüberschriften wiederzugeben.

Zu Z 32 (§ 10):

In Abs. 3 ist der Titel der zitierten unionsrechtlichen Normen unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (Rz. 54 des EU-Addendums).

Zu Z 33 (§ 11 Abs. 1 bis 3):

Das Wort „hoheitlichen“ in Abs. 2 sollte entfallen.

Der Verweis auf „§ 6 Abs. 6d GESG“ in Abs. 2 sollte überprüft werden, da eine solche Bestimmung nicht dem geltenden Rechtsbestand angehört.

Zu Z 34 (§ 11 Abs. 4):

Nach dem Verweis „Art. 22“ sollte der entsprechende Rechtsakt zitiert werden.

Die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 sollte nur mit der Kundmachung ihrer Stammfassung (BGBl. Nr. 24/1983) zitiert werden.

Zu Z 37 und 38 (§ 13 Abs. 9 Z 5 und 6):

Die Novellierungsanordnungen zu Z 37 und 38 können wie folgt zusammengefasst werden:

37. In § 13 Abs. 9 wird die Z 5 durch folgende Z 5 und 6 ersetzt:

Zu Z 41 und 42 (§ 18 Abs. 1 Z 2 lit. b bis e):

Die Novellierungsanordnungen zu Z 41 und 42 können wie folgt zusammengefasst werden:

41. § 18 Abs. 1 Z 2 werden die lit. b und c durch folgende lit. b bis e ersetzt:

Zu Z 44 (§ 18 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte – unter Entfall der Wiedergabe des Abs. 5 – besser lauten:

44. In § 18 entfällt der erste Abs. 5.

Zu Z 45 (§ 19 Abs. 6):

Es sollte besser lauten:

„(6) § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 Z 6 bis 13 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 6 sowie 8 und 9, § 4 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 8, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 2 bis 4a, 6, 9 und 10, § 6 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, 8 bis 10 sowie 15, § 7 Abs. 1, 2 und 5, die Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1 bis 3 und 9, § 9 Abs. 1 Z 3 bis 5 und 7 bis 10, Abs. 2, 3, 4 sowie 6, die §§ 10 und 11 samt Überschriften, § 13 Abs. 4, 5, 9 und 10, § 14 samt Überschrift, § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b bis e und Z 3 lit. a sowie § 20 Abs. 9 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 18 erster Abs. 5 außer Kraft.“

Zu Z 46 (§ 20 Abs. 9 und 10):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):**Zur Artikelüberschrift:**

Die Artikelüberschrift sollte besser lauten: „Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes“.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren. Ist die betreffende Rechtsvorschrift bereits häufig geändert worden, so kann bloß die Normenkategorie und Fundstelle der letzten Änderung – ohne Rücksicht darauf, ob diese Änderung die zu novellierenden Bestimmungen betroffen hat – zitiert werden (vgl. LRL 124). Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 192/2023 geändert.

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz verfügt über einen Langtitel, einen Kurztitel und eine Abkürzung. Soll dieser Rechtsakt zitiert werden, bestehen hier zwei Möglichkeiten: Man kann den vollständigen Titel (das heißt Langtitel, Kurztitel und Abkürzung) anführen; oder man kann sich mit dem Kurztitel begnügen – wofür schon die Kürze spricht. Es wird daher empfohlen, den Ausdruck „– GESG“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 6 und 7):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

1. In § 6c Abs. 1 werden das Wort „und“ am Ende der Z 4 und der Punkt am Ende der Z 5 jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 und 7 werden angefügt:

Im vorgesehenen § 6c Abs. 1 Z 6 sollte in weitere Folge das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Bei der erstmaligen Zitierung von unionsrechtlichen Normen sind diese mit Titel und Fundstellenangabe zu zitieren (vgl. Rz. 53 ff des EU-Addendums).

Zu § 21 Abs. 11 (keine Novellierungsanordnung):

Wenn die vorliegende Novelle mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll, bedarf es dazu einer ausdrücklichen Regelung zwar nicht (vgl. Art. 49 Abs. 1 B-VG). Ungeachtet dessen wird jedoch aus dokumentalistischen Gründen – und entgegen Anhang 2 der LRL – empfohlen, auch in diesem Fall eine Inkrafttretensregelung vorzusehen. Es werden folgende Novellierungsanordnungen empfohlen:

2. In § 21 erhalten der durch die Novelle BGBl. I Nr. 186/2023 angefügte Abs. 8 sowie der Abs. 9 die Absatzbezeichnungen „(9)“ und „(10)“; folgender Abs. 11 wird angefügt:

„(11) § 6c Abs. 1 Z 4 bis 7 sowie die Absatzbezeichnungen des § 21 Abs. 9 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Laut den Ausführungen zum „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Diese Schlussfolgerung sollte – insbesondere im Hinblick auf die Verordnungen (EU) 2018/848, (EU) 2017/625, (EU) 2019/787, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) 2022/2379 – überprüft werden. So wird auch in den Erläuterungen zum Teil ausgeführt, dass Bestimmungen der „Durchführung“ von Verordnungen dient (vgl. die Ausführungen in Artikel 1 zu Z 7 und 8 [§ 3 Abs. 2], Z 27 [§ 8 Abs. 9], Z 41 und 42 [§ 18 Abs. 1 Z 2]).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Den Überschriften „Erläuterungen“, „Allgemeiner Teil“, „Besonderer Teil“ ist die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“, sonstigen Überschriften die Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“ zuzuordnen. Der Titel des Entwurfs hat in den Erläuterungen zu entfallen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen die Erläuterungen zum Teil lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. Die Erläuterungen sollten durchgehend in vollständigen Sätzen formuliert werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes):Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3 bis 6):

Im dritten Absatz sollte es lauten: „_Kosmetika“.

Zu Z 15 (§ 5) und Z 35 (§ 13 Abs. 4):

Im zweiten Absatz wäre nach „§ 5“ und vor „Abs. 9“ ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 32 (§ 10):

E sollte besser lauten: „neu_gefasst“.

Zu Z 46 (§ 20 Abs. 9 und 10):

Der Passus „In Bezug auf“ am Ende des Absatzes zu „Abs. 10“ sollte entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen. Sie kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden. Dies wäre etwa bei der Darstellung der Änderungen in § 2 Abs. 1 Z 6, § 4 Abs. 1, 6 und 8, § 5 Abs. 3 und 11, § 6 Abs. 9 und 15, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 9, § 9 Abs. 1 Z 4, 9, 10 und Abs. 6, § 11 Abs. 2 EU-QuaDG in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ sowie in § 4 Abs. 9, § 5 Abs. 3 und 10 EU-QuaDG in der Spalte „Geltende Fassung“ zu berücksichtigen.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁷ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten. Auf die hierfür im Legistik-Add-In zur Verfügung stehenden Funktionen (etwa „Gelbe Markierungen neu berechnen“) wird hingewiesen.
- Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung zukünftig auch als Word-Dokument zur Verfügung zu stellen.

Folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden festgestellt:

- § 2 Abs. 1 Z 11: „[...] gemäß § 5;“ / „[...] gemäß § 5,“.
- § 2 Abs. 1 Z 13: „zuständige Behörden...“ / „zuständigen Behörden...“.
- § 3 Abs. 5: „[...] mit einem Bezug auf biologische Produktion oder im geschäftlichen...“ / „[...] mit einem Bezug auf biologische Produktion **gekennzeichnet** oder im geschäftlichen...“.
- § 3 Abs. 6 Z 2: „die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß § 14 und“ / „die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß §§ 14 und“.
- § 5 Abs. 2: „[...] ein Kontrollausschuss einzurichten, dessen Aufgabe **insbesondere sind** die Koordinierungen [...] gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ist, **einschließlich**...“ / „[...]

⁶ https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/img_auth.php/6/6e/TGUe-RS_2015.pdf

⁷ Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegen%C3%BCberstellung>

ein Kontrollausschuss **einzurichten**. Dessen Aufgabe **sind insbesondere** die Koordinierungen [...] gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ist **sowie...**“.

- § 5 Abs. 4a Z 2: „[...] des Biologischen Landbaus und,“ / „[...] des Biologischen Landbaus und“.
- § 6 Abs. 9: „[...] Aufsichtsorgane anderer Behörden **gemäß § 3** und Amtsorgane...” / „[...] Aufsichtsorgane anderer Behörden und Amtsorgane...”.
- § 6 Abs. 9: „Mitarbeiterinnen **oder** Mitarbeiter...” / „Mitarbeiterinnen **und** Mitarbeiter...”
- § 13 Abs. 4 zweiter Satz: „Die Geschäftsstelle **unterstützt den oder die** Vorsitzenden.“ / „Die Geschäftsstelle **dient der Unterstützung der oder des** Vorsitzenden.“
- § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a: „[...] § 6 Abs. 2 oder 10,...“ / „[...] § 6 Abs. 2 oder 10 **Abs. 1**,...”.
- Auch für die Änderungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes wäre eine Textgegenüberstellung vorzunehmen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. März 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt